

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Thomae, Linda Teuteberg, Katharina Kloke, Katrin Helling-Plahr und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/287 –**

Haftentschädigung zu Unrecht Verurteilter

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) werden zu Unrecht Verurteilte für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung mit 25 Euro entschädigt (vgl. § 7 Absatz 3 StrEG). Im Falle des Freispruchs oder der Verfahrenseinstellung räumt das Gericht gemäß § 2 StrEG dem Betroffenen einer Untersuchungshaft oder einer anderen Strafverfolgungsmaßnahme im Regelfall Schadensersatzansprüche ein. Hierunter fällt auch die einstweilige Unterbringung (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 1 StrEG). Der erlittene Schaden wird aus der Staatskasse ersetzt.

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder erachten die derzeitige Entschädigung nach § 7 Absatz 3 StrEG von 25 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung für zu gering (vgl. Beschluss der 88. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 9. November 2017 zu TOP II.18 Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen).

Eine Studie der Kriminologischen Zentralstelle e. V. (KrimZ), die deutschlandweit alle Verfahren mit Freisprüchen nach Wiederaufnahme und Verbüßung einer Freiheitsstrafe von Ende 1990 bis Anfang 2017 ausgewertet hat, kommt zu dem Schluss, dass das derzeitige Verfahren im Umgang mit zu Unrecht inhaftierten Personen objektiv verbesserungswürdig erscheint (vgl. Anika Hoffmann, Fredericke Leuschner, Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme, Berichte und Materialien – BM-Online, Elektronische Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e. V., Band 11, Wiesbaden 2017, S. 97).

1. Wie viele Anträge zur Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten nach § 359 ff. der Strafprozeßordnung wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2017 bei den Gerichten eingereicht (bitte nach dem jeweiligen Jahr und Bundesland aufschlüsseln)?

Die Anzahl der Anträge zur Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten ergibt sich aus der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Statistik „Strafgerichte“ (Fachserie 10, Reihe 2.3), letztmalig für das Berichtsjahr 2016 erschienen. Daten für den laufenden Berichtszeitraum 2017 liegen noch nicht vor.

Antrag auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft gemäß § 359 ff. der Strafprozessordnung – zugunsten des Beschuldigten

	2013			2014*		2015*		2016*	
	AG	LG	OLG*	AG	LG	AG	LG	AG	LG
Baden-Württemberg	146	19	0	168	15	140	14	125	13
Bayern	213	34	0	168	27	153	50	140	39
Berlin	5	3	0	0	1	3	6	2	5
Brandenburg	59	5	0	71	5	56	3	23	6
Bremen	8	0	0	4	0	0	0	1	0
Hamburg	19	0	1	19	3	23	2	10	2
Hessen	28	12	0	23	15	20	12	39	12
Mecklenburg-Vorpommern	33	4	0	29	4	21	11	9	2
Niedersachsen	44	4	0	47	5	39	8	46	13
Nordrhein-Westfalen	227	34	0	221	34	238	49	205	32
Rheinland-Pfalz	49	3	0	54	7	53	8	51	15
Saarland	6	6	0	6	5	2	0	0	2
Sachsen	70	12	0	74	7	80	8	47	7
Sachsen-Anhalt	19	6	0	24	4	8	8	16	5
Schleswig-Holstein	5	2	0	6	3	4	4	9	4
Thüringen	15	2	0	14	0	25	7	18	5
Deutschland	946	146	1	928	135	865	190	741	162

* In den Jahren 2014 bis 2016 gab es vor den Oberlandesgerichten keine entsprechenden Verfahren.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Fachserie 10 Reihe 2.3, Strafgerichte, Tabellen 2.1, 4.1 und 7.1.

2. Wie viele dieser Anträge auf Wiederaufnahme wurden nach Kenntnis der Bundesregierung
 - a) als unzulässig verworfen,
 - b) als unbegründet entschieden?
3. In wie vielen Fällen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung zu einer erneuten Hauptverhandlung?
4. In wie vielen Fällen der Wiederaufnahme kam es nach Kenntnis der Bundesregierung zu
 - a) einem Freispruch,
 - b) einer sonstigen Strafmilderung?

Die Fragen 2 bis 4 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2017 Untersuchungshaft vollstreckt (bitte nach dem jeweiligen Jahr und Bundesland aufschlüsseln)?

Aus der vom Statistischen Bundesamt dreimal jährlich zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November herausgegebenen „Statistik zum Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten“ ergibt sich folgende Anzahl von Personen, an denen im genannten Zeitraum Untersuchungshaft vollstreckt wurde:

Land	Untersuchungshaftvollzug zum Stichtag						
	31.03.2013	31.08.2013	30.11.2013	31.03.2014	31.08.2014	30.11.2014	31.03.2015
Baden-Württemberg	1436	1412	1400	1481	1366	1443	1487
Bayern	2614	2441	2726	2561	2604	2749	2536
Berlin	570	538	589	603	558	618	667
Brandenburg	237	197	204	251	211	214	196
Bremen	81	73	77	72	68	72	95
Hamburg	391	379	386	365	352	372	388
Hessen	894	810	891	926	961	1032	961
Mecklenburg-Vorpommern	169	140	179	167	143	137	162
Niedersachsen	650	617	662	665	665	713	659
Nordrhein-Westfalen	2292	2265	2435	2459	2320	2497	2558
Rheinland-Pfalz	422	460	466	493	424	449	461
Saarland	138	140	146	111	136	113	94
Sachsen	582	538	544	551	531	513	519
Sachsen-Anhalt	190	180	170	162	166	180	160
Schleswig-Holstein	216	199	185	200	204	218	230
Thüringen	237	201	211	193	189	190	186
Deutschland insgesamt	11119	10590	11271	11260	10898	11528	11359

Land	Untersuchungshaftvollzug zum Stichtag						
	31.08.2015	30.11.2015	31.03.2016	31.08.2016	30.11.2016	31.03.2017	31.08.2017
Baden-Württemberg	1380	1532	1783	1692	1727	1826	1848
Bayern	3125	3026	2925	2753	2861	3004	3068
Berlin	632	609	719	731	751	827	846
Brandenburg	196	233	249	224	227	238	210
Bremen	80	97	120	117	121	129	127
Hamburg	453	464	507	516	533	610	604
Hessen	1024	1049	1139	1056	1094	1092	983
Mecklenburg-Vorpommern	146	140	162	164	158	161	147
Niedersachsen	658	701	716	698	681	791	787
Nordrhein-Westfalen	2495	2664	3120	2874	2944	3148	2932
Rheinland-Pfalz	443	451	514	487	500	513	401
Saarland	98	111	151	139	158	136	115
Sachsen	507	561	630	566	614	703	688
Sachsen-Anhalt	142	170	185	169	182	219	207
Schleswig-Holstein	175	175	213	203	210	234	231
Thüringen	197	223	256	244	231	234	249
Deutschland insgesamt	11751	12206	13389	12633	12992	13865	13443

6. Wie viele dieser Verfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung wieder eingestellt, und in wie vielen dieser Verfahren wurde der Beschuldigte freigesprochen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Die vom Statistischen Bundesamt jährlich, zuletzt für das Berichtsjahr 2016, herausgegebene „Strafverfolgungsstatistik“ (Fachserie 10, Reihe 3) weist nur die Anzahl der abgeurteilten Personen mit erlittener Untersuchungshaft aus. Weder wird hier Untersuchungshaft bezogen auf Fälle statistisch erfasst, noch werden diejenigen Personen in der Strafverfolgungsstatistik gezählt, die Untersuchungshaft ohne eine Aburteilung erlitten haben (beispielsweise bei einer Einstellung im Vorverfahren).

7. In wie vielen Fällen in den Jahren 2013 bis 2017 wurde nach Kenntnis der Bundesregierung eine einstweilige Unterbringung angeordnet (bitte nach Jahren und Bundesland aufschlüsseln)?
8. In wie vielen dieser Fälle wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der Unterbringungsbefehl wieder aufgehoben?

Die Fragen 7 und 8 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

9. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2017 jeweils die gezahlten Entschädigungen (bitte nach Jahren, Bundesland sowie Vermögensschaden und Nichtvermögensschaden aufschlüsseln)?

In Verfahren des Generalbundesanwalts wurde in Verfahren nach Wiederaufnahme in den Jahren 2013 bis 2017 keine Entschädigung gezahlt.

Zu Entschädigungszahlungen in Länderverfahren liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

10. Wie verteilen sich die gezahlten Entschädigungen nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2017 jeweils auf ehemalige Untersuchungshäftlinge, Strafgefangene und auf Fälle der einstweiligen Unterbringung (bitte nach Jahren, Bundesland sowie Vermögensschaden und Nichtvermögensschaden aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 Bezug genommen.

11. Wie bewertet die Bundesregierung die Höhe der Entschädigung von pauschal 25 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung nach § 7 Absatz 3 StrEG?

Wer zu Unrecht in Haft saß, sollte nach Ansicht der Bundesregierung eine deutlich höhere finanzielle Entschädigung als bisher erhalten. Hierdurch entstehende Kosten müssten jedoch vor allem die Länder tragen, da diese für den Bereich der Strafrechtspflege zuständig sind. Die Bundesregierung nimmt eine etwaige Initiative der Länder gerne auf und steht Verbesserungen aufgeschlossen gegenüber.

Die Diskussion um die Höhe der Pauschalentschädigung für immateriellen Schaden infolge einer unschuldig erlittenen Freiheitsentziehung wird bereits seit einiger Zeit geführt. Mit jeder Erhöhung, die der Gesetzgeber beschlossen hat, hat er auch stets darauf hingewiesen, dass mittelfristig zu prüfen sei, ob jener Betrag noch den Erfordernissen genüge. Die letzte Erhöhung des Pauschalbetrags – auf 25 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung – liegt jetzt acht Jahre zurück.

12. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Justizministerkonferenz, dass die Entschädigung für jeden angefangenen Tag in Haft in Höhe von pauschal 25 Euro zu gering ist?
- a) Falls ja, ist seitens der Bundesregierung eine Erhöhung geplant, oder wird sich die Bundesregierung für eine Erhöhung einsetzen?
- b) Falls nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 Bezug genommen.

13. Mit welcher zusätzlichen Haushaltsbelastung (bitte nach Bundesland aufschlüsseln) rechnet die Bundesregierung bei einer Erhöhung der Entschädigung von aktuell pauschal 25 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung auf
- a) 35 Euro
 - b) 50 Euro
 - c) 75 Euro
 - d) 100 Euro?

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich aktuell keine Informationen vor. Die zusätzlichen Haushaltsbelastungen bei einer Erhöhung der Haftentschädigungspauschale dürften überwiegend die Länder betreffen (vgl. die Antwort zu den Fragen 9 und 11).

Der Bundeshaushalt kann dagegen allein betroffen sein, soweit Oberlandesgerichte in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes, also in Staatsschutz-Strafsachen, erstinstanzlich entscheiden. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 9 Bezug genommen.

14. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Studie der KrimZ, dass den unschuldig ehemals Inhaftierten nicht die Hilfe entgegengebracht wird, die sie im Sinne der Wiedergutmachung erwarten und verdienen?

Die Bundesregierung schließt sich der Auffassung der Länder an, wonach das System der Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) für die aufgrund gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung erlittenen Nachteile einer eingehenden Überarbeitung insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Nachsorge gegenüber den aus der Haft Entlassenen und auf deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft bedarf (vergleiche den Beschluss der 88. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 9. November 2017 zu TOP II.18 Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen). Der Staat muss alles dafür tun, dass die Betroffenen schnell wieder ein bürgerliches Leben führen können. Sie dürfen nicht alleine gelassen werden, wenn sie wieder in Freiheit sind. Dazu sollte über Verfahrenserleichterungen bei der Anwendung des StrEG und Unterstützungsangebote nachgedacht werden.

Dem entspricht auch die in der Studie der Kriminologischen Zentralstelle e. V. (KrimZ) getroffene Aussage, dass das derzeitige Verfahren im Umgang mit zu Unrecht inhaftierten Personen objektiv verbesserungswürdig erscheine (vergleiche Anika Hoffmann, Fredericke Leuschner: Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme; BM-Online - Elektronische Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e. V., Band 11, S. 97).

15. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2017 ergriffen, um die Situation für ehemals zu Unrecht Inhaftierte zu verbessern, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung künftig in diesem Bereich?

Im April 2015 startete die KrimZ eine von den Ländern initiierte und auf zwei Jahre angelegte Studie über die Praxis der Entschädigung nach StrEG. Ermittelt werden sollten die Folgen von Fehlurteilen – insbesondere für Personen, die aufgrund strafgerichtlicher Verurteilungen zu Unrecht einen Gefängnisaufenthalt durchleben mussten (vgl. die Antwort zu Frage 14). Des Weiteren sollte geklärt

werden, wie die Entschädigung und Rehabilitation der Betroffenen in der justiziellen Praxis erfolgt. Anhand dieser Erkenntnisse wurden die Defizite der Praxis aus Sicht der beteiligten Institutionen und der Betroffenen eruiert und bewertet, um so mögliche Maßnahmen zur Beschleunigung und Optimierung der Entschädigung und Rehabilitation zu finden.

Die Bundesregierung hat – in Übereinkunft mit den Ländern – vor einer etwaigen Änderung des StrEG zunächst das Ergebnis der oben genannten Studie der KrimZ abgewartet. Diese ist im November 2017 erschienen und wird nunmehr ausgewertet sowie danach bewertet, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu Unrecht Inhaftierter erforderlich sind.

